

II-1083 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

5.3.1968

481/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 519/J

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. T u l l und Genossen,  
betreffend den Wirkungsbereich des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Pisa.

-.--.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Tull, Konir und Genossen haben am 14. Februar 1968 unter Nr. 519/J an mich eine Anfrage betr. den Wirkungsbereich des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Karl Pisa gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"In der Fragestunde des Nationalrates vom 14.2. d.J. hat der Herr Vizekanzler auf den Runderlaß des Herrn Bundeskanzlers vom 25.1.1968 verwiesen, mit dem der Wirkungsbereich des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Pisa festgelegt und diesem insbesondere der Bundespressediens unterstellt worden ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen die

A n f r a g e :

- 1) Welchen Wortlaut hat dieser Erlaß?
- 2) Ist durch den Erlaß der bisherige Wirkungsbereich des Leiters des Bundespressdienstes eingeschränkt worden?
- 3) Werden durch diesen Erlaß die Aufgaben des Bundespressdienstes verändert, d.h. eingeschränkt oder erweitert?
- 4) Hat sich an dem von Ihnen selbst in einer Anfrage des Abgeordneten Kratky in der Sitzung des Nationalrates vom 20.12.1967 umrissenen Aufgabenbereich des Bundespressdienstes - nämlich, daß der Bundespressediens bezüglich der redaktionellen Gestaltung lediglich Berichte, die für das Ausland bestimmt sind, und den sogenannten "Österreich-Bericht" herausgibt - durch die Unterstellung in die Kompetenz des Staatssekretärs Pisa etwas geändert?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1)

Der Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 19. Jänner 1968 Herrn Karl Pisa zum Staatssekretär bestellt und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundeskanzler beigegeben.

A.

Die in diesem Rahmen dem Staatssekretär obliegenden Aufgaben im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes wurden wie folgt umschrieben:

I. Sämtliche im Bundespressediens (Sektion III) zu behandelnden Aufgaben.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Informationsarbeit für das Ressort "Bundeskanzleramt" und für die Bundesregierung als Kollegialorgan.

481/A.B.

- 2 -

zu 519/J

2. Die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit sämtlicher Bundesministerien, insbesondere soweit diese Aufgabe vom Bundeskanzleramt gemäß dem Gesetz, StGBI. 139/1918, koordinierend wahrzunehmen ist.
3. Rundfunkangelegenheiten, soweit die Gesellschafterrechte des Bundes, die von der Bundesregierung ausgeübt werden, gemäß BGBl.Nr. 195/1966 vom Bundeskanzler wahrgenommen werden.
4. Angelegenheiten der "Austria Wochenschau Ges.m.b.H."

II. Parlamentarische Vertretung des Bundeskanzlers in den unter Punkt I. aufgezählten Aufgabenbereichen und darüber hinaus in Angelegenheiten, die dem sonst im Bundeskanzleramt bestellten Staatssekretär Dr. Karl Gruber zugewiesen werden, sofern dieser an der Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben verhindert ist.

## B.

Der Genehmigung durch den Bundeskanzler sind alle jene Geschäftsfälle des Abschnittes A nach wie vor vorbehalten, die im Hinblick auf bundesverfassungsgesetzliche oder sonst einfachgesetzliche Vorschriften der Genehmigung, Antragstellung, Vorlage, Gegenzeichnung usw. durch den Bundeskanzler selbst bedürfen. Diese Geschäftsfälle sind dem Staatssekretär vor Genehmigung durch den Bundeskanzler vorzuschreiben.

## C.

Ist der Staatssekretär verhindert, die ihm nach Abschnitt A zugewiesenen Aufgaben zu besorgen, werden diese Aufgaben vom Bundeskanzler selbst wahrgenommen.

## D.

## 1. Genehmigung von Geschäftsstücken durch den Staatssekretär

Erledigungsentwürfe, die nach der im Bundeskanzleramt bestehenden Geschäftsordnung dem Bundeskanzler vorzulegen sind, sind in dem im Abschnitt A aufgezählten Bereichen dem Staatssekretär zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Geschäftsstücke sind in der rechten oberen Ecke der ersten Seite des Referatsbogens mit dem Vermerk "St." zu kennzeichnen.

## 2. Reinschriften der vom Staatssekretär genehmigten Erledigungsentwürfe

- a) In der Regel ist die Unterschrift des Staatssekretärs kanzleimäßig zu beglaubigen.
- b) Sofern eine eigenhändige Fertigung durch den Staatssekretär erforderlich ist, hat die Anordnung der eigenen Fertigung durch den Staatssekretär zu lauten: "eh.St."

In beiden Fällen hat die Fertigungsklausel zu lauten:

"Für den Bundeskanzler:

Der Staatssekretär

..... "

zu 519/J

3. Der Staatssekretär bedient sich zur kanzleimäßigen Abwicklung der Aufgaben, soweit diese Geschäfte nicht in der Sektion III zu behandeln sind und daher in der Kanzleistelle C kanzleimäßig bearbeitet werden, der Kanzleistelle A des Bundeskanzleramtes.

Zu 2)

Nein

Zu 3)

Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Regierung wird intensiviert werden. Auf diese Absicht habe ich bereits in der Anfragebeantwortung am 20. Dezember 1967 hingewiesen.

Zu 4)

Schon vor der Unterstellung des Bundespressdienstes in die Kompetenz des Staatssekretärs Pisa hat der Bundespressdienst eine für das Inland bestimmte Postwurfsendung herausgebracht. Er wird auch in Zukunft nicht nur für das Ausland, sondern auch für das Inland bestimmte Berichte und Informationen herausgeben.

-.---.--.